

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sponsoring von Veranstaltungen der FVA GmbH

§ 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf dem beigefügten Formblatt unter Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen. Die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldung ist einzusenden an die FVA GmbH, Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt am Main. In der Anmeldung ggf. aufgeführte Bedingungen durch den Sponsor werden nicht berücksichtigt. Sofern das gebuchte Sponsoring eine Ausstellungsteilnahme beinhalten, stellen besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden, es sei denn, er ist schriftlich zwischen den Vertragspartner vereinbart.

§ 2 Zulassung

Zugelassen als Sponsoren werden nur Unternehmen und Institutionen, die Anbieter von Produkten und Dienstleistungen sind, die in einem direkten Bezug zu den Veranstaltungsthemen, zu den Veranstaltungsteilnehmern oder der jeweils vertretenden Branche stehen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung als Sponsor wird schriftlich bestätigt. Sie ist nur für das darin genannte Unternehmen oder die Institution gültig. Mit der Übersendung der Anmeldebestätigung ist der Sponsorvertrag zwischen dem Sponsor und der FVA GmbH geschlossen. Die FVA GmbH ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

§ 3 Vertragsumfang

Die jeweiligen Leistungen des Veranstalters und des Sponsors sind im Sponsoringangebot beschrieben.

§ 4 Ausschließlichkeit

Der Veranstalter ist berechtigt, weitere Verträge mit Sponsoren zu schließen, es sei denn, dass Exklusivität einer Leistung innerhalb des Sponsoringangebots durch den Veranstalter zugesichert ist.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt vier Wochen vor der Veranstaltung. Die Begleichung ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Firmen, die nicht aus Ländern kommen, die der Europäischen Union angehören, müssen den Rechnungsbetrag 3 Wochen vor der Veranstaltung beglichen haben, da ansonsten die vereinbarten Vorortleistungen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall erlischt der Anspruch auf die Vorortleistungen des jeweiligen Sponsorings.

§ 6 Weitervermittlung

Es ist nicht gestattet, einzelne oder alle Leistungen des Veranstalters aus dem Sponsoring gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben

§ 7 Rücktritt und Nichtteilnahme bzw. Nichterfüllung des Sponsors

Eine Stornierung des Sponsorings seitens des Sponsorings- Nehmers ist kostenfrei nur bis zu einem in der Auftragsbestätigung festgesetzten Zeitpunkt möglich. Bei einer Stornierung, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, fällt der vertraglich vereinbarte Betrag in voller Höhe an.

§ 8 Nichterfüllung des Veranstalters

(1) Erfüllt der Veranstalter aus eigenem Verschulden vertraglich zugesagte Leistungen gegenüber dem Sponsor nicht, so hat der Veranstalter die Sponsoren unverzüglich hiervon zu unterrichten und abhängig von der Art der Nichtleistung den Sponsoren eine gleichwertige Alternative anzubieten. Sofern die gebuchten Sponsoring-Leistungen eine Ausstellungsteilnahme beinhalten und ist die zugeteilte Fläche aus einem von der FVA GmbH nicht verschuldeten Anlass nicht verfügbar und kann eine andere Fläche zur Verfügung gestellt werden, so hat der Sponsor keinen Anspruch auf Rückerstattung der vereinbarten Sponsoring-Gebühr.

(2) Kann die FVA GmbH die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen nicht durchführen, so hat sie die Sponsoren unverzüglich hiervon zu unterrichten. In diesem Fall sind bereits gezahlte

Gegenleistungen an den Sponsor unverzüglich zurückzuzahlen. Etwaige geldwerte Vorteile aus bereits zustande gekommenen Werbeleistungen sind in Abzug zu bringen.

(3) Sollte die FVA GmbH in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Sponsoren hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Sponsoren sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung Ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Fall haben sie Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen abzüglich geldwerter und bereits zustande gekommener Werbeleistungen.

(4) Die FVA GmbH haftet den Sponsoren nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie im Rahmen zugesagter Garantieleistungen. Die Haftung besteht auch bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Weitere Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Werbe- und Imageaktivitäten die vom Sponsor angestrebte Werbewirkung auch erreichen.

§ 9 Technische Leistungen

Sämtliche technische Installationen im Rahmen des Sponsorings müssen mit der FVA GmbH abgestimmt werden bzw. unterliegen den Bestimmungen für begleitende Fachausstellungen der FVA GmbH. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Sponsors entfernt werden.

§ 10 Versicherung

Versicherungen gegen Schäden und Diebstahl von Gegenständen des Sponsors sind durch den Sponsor selber abzuschließen.

§ 11 Mündliche Absprachen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 12 Wohlverhalten ,Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckverbindung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Sponsoren sind gehalten, auf schutzwürdige Interessen des Veranstalters, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen sowie auf Sinn und Prestige der gesponserten Veranstaltung Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

(2) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich bei individuellen Sponsoring Vereinbarungen den Inhalt insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

§ 13 Verjährung

Alle Ansprüche der Sponsoren gegen die FVA GmbH sind unverzüglich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beträgt 18 Monate und beginnt mit dem Ende der Woche, die in den Schlußtag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen von der kurzen Verjährung sind Fälle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeit aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz in Deutschland, Frankfurt am Main.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbart hätte, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags.

Frankfurt, 26. August 2013